



Verlängerung der Übergangsregelung für Lehrtätigkeiten (§ 127 SGB IV)

Tobias Lamß
Fachanwalt für Arbeitsrecht
18. März 2026

Agenda

- I. Einführung
- II. Risiko Scheinselbstständigkeit
- III. Praxis-Check: § 127 SGB IV
- IV. Verlängerung der Übergangsregelung im Gesetzgebungsprozess
- V. Was gilt unter der Verlängerung des § 127 SGB IV?
- VI. Ausblick

I. Einführung

BSG 1979-2007

von vornherein
begrenzte Einsätze
ohne klassische
Schulstruktur →
i.d.R. selbständige
Lehrkräfte

„Herrenbergurteil“ 2022

Klavierlehrkraft
abhängig beschäftigt bei
beinahe Identität zum
Urteil aus dem Jahr
2018 (Besonderheit
Ausfallvergütung)

2025 - § 127 SGB IV

Rechtsfolgenlösung
(keine Sozialbeiträge)
bis Ende 2026 bei
Zustimmung der
Lehrkraft

„Gitarrenlehrerurteil“ 2018

Klassische Lehrkraft an
Musikschule selbständig
trotz höchstpersönlicher
Leistungspflicht, fester
Stundenvergütung und
vergleichsweise starren
Organisationskonzept

2023/2024/2025

Änderung der Prüfpraxis der
DRV und
Fachgesprächsprozess
Problem: Eigenschaft der
Lehrkraft als **Erfüllungsgehilfe**
Betonung unternehmerischer
Chancen und Risiken

II. Risiko Scheinselbständigkeit

- **Sozialrecht:**

- Rückforderung von Sozialbeiträgen (ca. 40% auf das Honorar) bis zu (fast) 5 Jahren
- Sanktionen: Säumniszuschläge von 1% je Monat; Nettolohnabrede; Erweiterung des Rückforderungszeitraums auf bis zu 30 Jahre → Voraussetzung: bedingter Vorsatz

- **Arbeitsrecht:**

- Urlaubsansprüche (verjähren nicht) → Achtung: arbeitnehmerähnliche Selbständige
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Ggf. unwirksame Kettenbefristungen und Kündigungsschutz

- **Steuerrecht:**

- Lohnsteuerabzug

- **Strafrecht:**

- Vorenthalten von Sozialbeiträgen (§ 266a StGB), ggf. Steuerhinterziehung

III. Praxis-Check: § 127 SGB IV

- **Grundtenor in Betriebsprüfungen:**

- Großzügige Anwendung, wenn Bildungsträger/unternehmen und Honorarkraft sich einig sind
- Teilweise abweichende einzelne Betriebsprüfungen mit eigenen Ansichten (bspw. beidseitig unterschrieben)
- Keine größeren Rückforderungen trotz § 127 SGB IV im Markt bekannt
- Stichprobe entscheidend
- Globalerklärung reicht

- **Behandlung in Statusprüfung der Clearing-Stelle/Einzugsstelle:**

- Wird ignoriert, da Rechtsfolge des § 127 SGB IV Versicherungsfreiheit bewirkt und nicht Status betrifft
- Prüfung soll der Einzugsstelle bei „Vollziehung“ des Statusbescheides obliegen
- Einzugsstellen tun sich schwer, ziehen jedoch nicht ein

- **Offene Fragen:**

- Reicht eine Globalerklärung oder bedarf einer Zustimmung je Vertrag/Einsatz?
- Können Zustimmungserklärungen widerrufen werden?

IV. Verlängerung der Übergangsregelung im Gesetzgebungsprozess

- Erste Ankündigungen zu Beginn des Jahres
- Beschlussfassung Bundestag am 5. März 2026
- Next Steps: Zustimmung Bundesrat, Veröffentlichung im Bundesanzeiger
- Inhalt: Änderung des Enddatums auf den 31. Dezember 2027:

„§ 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „1. Januar 2028“ ersetzt.

bb) In Satz wird die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

b) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2026“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.“

- Gesetzesbegründung der Beschlussvorlage:

„Ziel der Regelung [...], damit Lehrtätigkeiten auch weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.“

V. Was gilt unter der Verlängerung des § 127 SGB IV?

- **Weiterhin zentral:** Einholung der Zustimmung für derzeitige und ehemalige Honorarkräfte
 - Wichtiger als Form und Inhalt, ist die Einholung einer Zustimmung, ob nun global, in AGB oder in Abweichung zu gängigen Mustern
 - Für ehemalige Honorarkräfte ist abgeschichtetes Vorgehen bis zur Verjährungsgrenze sinnvoll
- **Neue Zustimmungserklärung** nötig?
 - Wortlaut erfordert lediglich Zustimmung zur Anwendung des § 127 SGB IV, eine Befristung der Zustimmungserklärung ist nicht vorgesehen
 - **Häufige Formulierung:** Erklärungen nehmen erläuternd auf den 31. Dezember 2026 als ursprüngliches Enddatum Bezug -> nicht Teil der eigentlichen Zustimmungserklärung
 - **Empfehlung:** bei Beauftragung ab 1. Januar 2027 Weitergeltung der Zustimmung bestätigen lassen (z.B. per E-Mail) bzw. erneute Zustimmungserklärung einholen, soweit administrativ leistbar

VI. Ausblick

- **Kernbotschaft des BMAS:**
 - Reform des Statusfeststellungsverfahrens weiter geplant
 - Referentenentwurf soll zeitnah abgestimmt werden
 - **Ziel:** Herrenberg soll „kassiert“ werden -> Selbstständigkeit soll möglich und praktikabel sein
- Was könnte dies konkret bedeuten?
 - Die klassischen Indizien sollen weiter relevant sein (Weisungsfreiheit, keine Eingliederung in den Betrieb, unternehmerische Chancen und Risiken) -> keine grundlegende Systemänderung
 - Einsatz als **Erfüllungsgehilfe** ist derzeit für die DRV entscheidend für Statusprüfung -> Ansatz an dieser Stelle wahrscheinlich
 - Regulatorische Vorgaben (Lehrpläne, Schulnormen, Vorgaben des BAMF) sind derzeit für DRV relevant und indizieren abhängige Beschäftigung -> Herausnahme aus Statusprüfung möglich

Ihr Ansprechpartner

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Tobias Lamß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Counsel

KLIEMT.Arbeitsrecht
Katharinenstraße 25
20457 Hamburg
T +49 (0) 40 5719983-50
M +49 (0) 173 8692874
E tobias.lamss@kliemt.de